STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Auslegungshinweise zum Sächsischen Wohnteilhabegesetz und zur Sächsischen Wohnteilhabeverordnung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat 33 | Pflegeversicherung und -versorgung

Stand: 1. Dezember 2025

Grafik zum Geltungsbereich der Regelungen des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes (SächsWTG) und der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung (SächsWTVO)

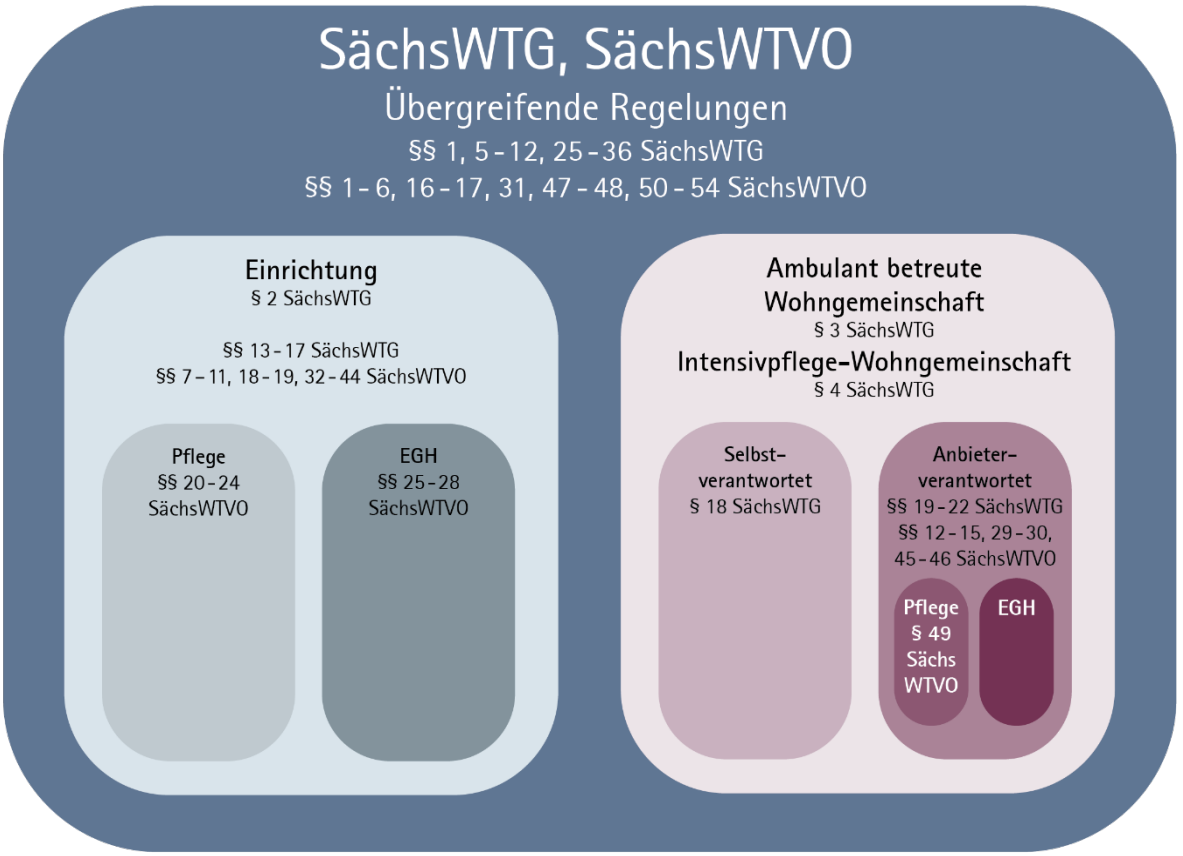

Inhaltsverzeichnis

Grafik zum Geltungsbereich der Regelungen des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes (SächsWTG) und der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung (SächsWTVO) 2

Abkürzungsverzeichnis 5

1. Übergreifende Regelungen im Sächsischen Wohnteilhabegesetz und in der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung 6

Allgemeine Bestimmungen 6

1.1. Wohnformen, die unter den Geltungsbereich des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes fallen (§§ 2 bis 4 SächsWTG) 6

1.2. Anzeigepflichtige Ereignisse bei der Heimaufsicht (§ 7 SächsWTG) 7

1.3. Transparenz und Informationspflichten hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens (§ 8 SächsWTG) 8

1.4. Dokumentation des Pflegegrads von Bewohnerinnen und Bewohner (§ 9 Absatz 1 SächsWTG) 9

1.5. Mindestanforderungen an Gewaltschutzkonzepte und dazugehörige Schulungen (§ 11 Absatz 1 SächsWTG) 9

1.6. Anhörungsrechte für Bewohnerinnen und Bewohner in Bezug auf den eigenen Wohnraum (§ 12 Absatz 4 und Absatz 5 SächsWTG) 10

1.7. Umsetzung der Anforderungen nach Sächsischer Wohnteilhabeverordnung ohne Übergangsfrist (§ 51 Absatz 5 SächsWTVO) 11

Bauliche Anforderungen 12

1.8. Raumtechnische Voraussetzungen (§ 4 SächsWTVO, § 14 Absatz 3 SächsWTG) 12

1.9. Ermöglichung der eigenständigen Nutzung von Küchen (§ 6 Absatz 2 SächsWTVO) 13

1.10. Umsetzung Ausstattung Rufanlagen (§§ 10, 14 SächsWTVO) 14

1.11. Gründe für Befreiungen von baulichen Anforderungen (§ 47 SächsWTVO) 14

Personelle Anforderungen 15

1.12. Feststellung der persönlichen Eignung (§§ 18, 29 SächsWTVO) 15

1.13. Voraussetzungen für das Erlangen des Fachkraftstatus (§§ 16, 20, 25 SächsWTVO, § 15, 36 Absatz 1 SächsWTG) 16

1.14. Personalplanung zum Ausgleich ungeplanter Personalausfälle (§§ 22, 27, 30 SächsWTVO, § 36 Absatz 2 SächsWTG) 18

1.15. Befreiung von personellen Anforderungen (§ 48 SächsWTVO, § 36 SächsWTG) 19

Behördliche Qualitätssicherung 20

1.16. Geltungsbereich der behördlichen Qualitätssicherung (§§ 17, 23 SächsWTG) 20

1.17. Beratung der Heimaufsicht bei Mängelfeststellungen (§ 25 Absatz 2 SächsWTG) 20

1.18. Einsatz von Hilfskräften (§ 15 Absatz 4 SächsWTG, § 21 SächsWTVO) 21

1.19. Personalqualifizierung (§§ 17 Absatz 1, 25, 26 und § 29 Absatz 2 SächsWTVO) 22

2. Einrichtungen 23

2.1. Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen 23

2.1.1. Platzzahlbegrenzung in Einrichtungen (§§ 14 Absatz 2, 35 Absatz 1 SächsWTG) 23

2.1.2. Angemessene Beteiligung von Fachkräften (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SächsWTG) 23
2.1.3. Überwachung in Bereichen, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können (§ 15 Absatz 6 SächsWTG) 24
2.1.4. Pflegebad (§ 9 SächsWTVO) 24
2.1.5. Fachliche Eignung von Leitungspersonal (§§ 23, 28, 51 SächsWTVO) 25
2.1.6. Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern (§ 16 SächsWTG, §§ 35 bis 42 SächsWTVO) 25
2.2. Spezielle Anforderungen an Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen 27
2.2.1. Notwendige Vereinbarungen für den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 11 Absatz 2 SächsWTG, § 27 Absatz 2 SächsWTVO) 27
2.2.2. Personaleinsatz in der Nacht (§ 15 Absatz 6 SächsWTG) 27
2.2.3. Fäkalienspülräume (§ 9 Absatz 4 SächsWTVO) 28
3. Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflegewohngemeinschaften 29
3.1. Allgemeine Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflegewohngemeinschaften 29
3.1.1. Allgemeine Grundsätze (§§ 3, 4 SächsWTG) 29
3.2. Anforderungen an selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften 30
3.2.1. Regelungen des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes für selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften (§§ 3, 7, 18, 23, 24 SächsWTG) 30
3.2.2. Qualitätssicherung in selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§§ 23, 24 SächsWTG) 31
3.3. Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften 32
3.3.1. Verteilung der Wohneinheiten (§ 3 SächsWTG) 32
3.3.2. Barrierearme Vertikalverbindungen (§ 4 Absatz 4 SächsWTVO) 32
3.3.3. Anforderungen an die Barrierefreiheit (§ 13 Absatz 1 SächsWTVO) 33
3.3.4. Nachtbetreuung für pflegebedürftige Menschen in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 21 Absatz 1 SächsWTG, §§ 30, 48, 49 SächsWTVO) 33
3.3.5. Nachtbetreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§§ 19, 21 SächsWTG, § 30 SächsWTVO) 34

Abkürzungsverzeichnis

BFSO ..... *Schulordnung Berufsfachschule*
BGB ..... *Bürgerliches Gesetzbuch*
EGH ..... *Eingliederungshilfe*
PflBG..... *Gesetz über die Pflegeberufe*
SächsBeWoG..... *Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz*
SächsWTG..... *Sächsisches Wohnteilhabegesetz*
SächsWTVO ..... *Sächsische Wohnteilhabeverordnung*
SGB IX ..... *Neuntes Buch Sozialgesetzbuch*
SGB XI ..... *Elftes Buch Sozialgesetzbuch*

1. Übergreifende Regelungen im Sächsischen Wohnteilhabegesetz und in der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Wohnformen, die unter den Geltungsbereich des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes fallen (§§ 2 bis 4 SächsWTG)

Welche ordnungsrechtlichen Anforderungen für Wohnformen für pflegebedürftige Volljährige, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit psychischen Erkrankungen gelten, richtet sich nach dem Sächsischen Wohnteilhabegesetz (SächsWTG) und der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung (SächsWTVO). Hier definiert § 2 SächsWTG den Begriff der Einrichtung, § 3 SächsWTG den Begriff ambulant betreute Wohngemeinschaft und § 4 SächsWTG den Begriff der Intensivpflege-Wohngemeinschaft. Die im SächsWTG und der SächsWTVO für Einrichtungen getroffenen Regelungen richten sich grundsätzlich einheitlich an stationäre Pflegeeinrichtungen und an Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen. Sofern Anforderungen sich nur auf einen Einrichtungstyp beziehen, wird in den Regelungen speziell auf eine bestimmte Personengruppe verwiesen.

Auch die getrennte Definition von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen sowie von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) wurde aufgehoben und in § 3 SächsWTG ein einheitlicher Begriff geschaffen.

Ob es sich bei einer bisherigen Außenwohngruppe um eine (anbieterverantwortete) ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 3 SächsWTG oder um eine Einrichtung im Sinne von § 2 SächsWTG handelt, ist im Einzelfall anhand der Kriterien des § 3 SächsWTG zu prüfen.
Hierbei sind gegebenenfalls die Übergangsvorschriften des § 35 Absatz 3 bis 5 SächsWTG zu berücksichtigen.

Ordnungsrechtlich ist jede ambulant betreute Wohngemeinschaft separat zu betrachten. Mithin wird jede abgeschlossene Wohnung hier als gesonderte Wohnform betrachtet, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen muss. Dies kann von der Beurteilung des Kostenträgers abweichen, sofern dort Gebäude mit mehreren Wohneinheiten als eine gemeinschaftliche weitere besondere Wohnform bewertet werden.

Die Wohnform des Betreuten Wohnens fällt nicht unter die Regelungen des SächsWTG und wird von den dort geregelten Wohnformen abgegrenzt. In einem Betreuten Wohnen darf der Mieter nicht vertraglich dazu verpflichtet werden, Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen, welche über bestimmte allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, von bestimmten Dienstleistern abzunehmen. Diese bestimmten allgemeinen Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Informationen und Beratungsleistungen entsprechen nicht den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 SächsWTG genannten allgemeinen Unterstützungsleistungen, welche in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige zu erbringen sind. Diese sind im Zusammenhang mit den Qualitätsanforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß § 19 SächsWTG zu betrachten und gehen daher über die allgemeinen Unterstützungsleistungen im Betreuten Wohnen hinaus.

Für selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften ist Nummer 3.2. dieser Auslegungshinweise zu berücksichtigen.

1.2. Anzeigepflichtige Ereignisse bei der Heimaufsicht (§ 7 SächsWTG)

Die Anzeigepflichten gegenüber der Heimaufsicht dienen dem Zweck, die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen nach diesem Gesetz anhand der Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Der Heimaufsicht ist gemäß den Vorgaben aus § 7 Absatz 1 SächsWTG spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme einer Einrichtung diese Absicht anzuzeigen. Die beabsichtigte Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist spätestens einen Monat vor Gründung gemäß den Vorgaben aus § 7 Absatz 2 SächsWTG anzuzeigen.

Ebenso sind Änderungen nach der Inbetriebnahme, die die anzeigepflichtigen Tatbestände gemäß § 7 Absatz 1 und 2 SächsWTG betreffen, unverzüglich nach deren Kenntnisnahme anzuzeigen.

Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 ist auch die private Anschrift der vertretungsberechtigten Person des Trägers anzeigepflichtig. Dies dient dazu, Verwaltungsmaßnahmen, für welche eine direkte Kontaktaufnahme mit der vertretungsberechtigten Person erforderlich ist, auch zutreffend adressieren zu können.
Dies kann zum Beispiel im Rahmen kurzfristig notwendiger Kriseninterventionsmaßnahmen erforderlich sein oder bei Verwaltungsverfahren, welche sich direkt an vertretungsberechtigte Personen richten (z.B. Bußgeldverfahren). Der Verweis auf die Anschrift der Einrichtung ist dabei nicht ausreichend. Eine Anzeigepflicht dahingehend besteht ohnehin.

Neben der beabsichtigten Inbetriebnahme oder Gründung sind außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 7 Absatz 4 SächsWTG anzuzeigen, die sich auf das Wohl von Bewohnerinnen und Bewohnern auswirken (können) sowie den Betrieb der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft gefährden.
Hierzu zählen unter anderem:

1. Sachverhalte, bei denen zumindest der Verdacht auf eine Straftat gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern besteht
   a) einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
   b) Raub, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug oder Untreue oder einer gemeingefährlichen Straftat,
   c) einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder
   d) Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten,
2. Strafanzeigen bei Diebstählen und Unterschlagungen nicht geringwertiger Sachen zu Lasten von Bewohnerinnen und Bewohnern,
3. Todesfälle von Bewohnerinnen und Bewohnern mit ungeklärter Ursache oder mit Fremdverschulden,
4. schwere Unfälle mit erheblichen Folgen für Bewohnerinnen und Bewohner
5. sonstige Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, sowie Diskriminierung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern,
6. vermisste Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht innerhalb von 24 Stunden ohne Beeinträchtigungen wieder angetroffen werden konnten, oder zu denen eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde,
7. Sachverhalte und Ereignisse in der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner führen

oder eine nicht nur kurzfristige Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine andere Wohnform erforderlich machen oder

8. das Aufkommen von Erregern, die nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gegenüber den für Infektionsschutzangelegenheiten zuständigen Gesundheitsämter meldepflichtig sind.

Darüber hinaus können zu außergewöhnlichen, anzeigepflichtigen Ereignissen auch andauernde bauliche Einschränkungen zählen, wie zum Beispiel der Ausfall des Fahrstuhls oder ein Wasserrohrbruch. Eine abschließende Aufzählung ist nicht sachgerecht, da die Vielzahl eventuell auftretender Möglichkeiten nicht abschließend abgebildet werden kann.

Meldepflichtige Erkrankungen sind neben dem zuständigen Gesundheitsamt auch der Heimaufsicht zu melden. Das Erfordernis resultiert aus Erfahrungen der Corona-Pandemie.
Die Meldung erfolgt über das Anzeigeformular der Heimaufsicht.

Gemäß § 7 Absatz 5 SächsWTG ist auch eine vollständige oder teilweise Betriebseinstellung der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens sechs Monate vor tatsächlicher Einstellung, anzuzeigen.

1.3. Transparenz und Informationspflichten hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens (§ 8 SächsWTG)

Ziel des SächsWTG ist unter anderem die Stärkung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehörigen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Recht auf Beschwerde und der Umgang mit Beschwerden neu geregelt.

Bewohnerinnen und Bewohner sind gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 SächsWTG vor Vertragsschluss schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren, insbesondere über lokale und regionale Beratungs- und Beschwerdestellen. Die Informationen zur Beschwerdestelle müssen in Textform und leicht verständlicher Sprache dargestellt sein.

In § 8 Absatz 2 SächsWTG ist ausdrücklich ein Beschwerdeverfahren geregelt, welches durch den Träger oder Leistungsanbieter sicherzustellen ist.
Mindestinhalte des Beschwerdeverfahrens sind:

1. die Information der Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist sowie
4. die Dokumentation, Auswertung und Erledigung der Beschwerden.

Oft ist den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren rechtlich vertretenden Personen nicht bewusst, welche Rechte ihnen zustehen. Daher sind diesen die ihnen zustehenden Rechte im Beschwerdeverfahren zu vermitteln.

Der Träger oder Leistungsanbieter steht in der Verantwortung, die Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist von der zu benennenden verantwortlichen Person bearbeiten zu lassen, zu dokumentieren, auszuwerten und zu erledigen. Erledigen bedeutet in diesem Fall, demjenigen, der die Beschwerde eingereicht hat, das Ergebnis der Auswertung mitzuteilen.

Mit der Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist wird gewährleistet, dass die Beschwerden innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen werden. Die Frist muss so bemessen sein, dass die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen in der Lage sind, die Verfahren durchzuführen, die Bearbeitung der Beschwerde jedoch frühzeitig erfolgen kann. Je nach Komplexität des Sachverhaltes kann sich die benötigte Bearbeitungszeit unterscheiden. Der Träger oder Leistungsanbieter hat in jedem Fall auf eine möglichst unverzügliche Erledigung der Beschwerden hinzuwirken.

Im Allgemeinen gilt eine Frist von einer Woche für einfach gelagerte Sachverhalte. Die Bearbeitungsfrist für Sachverhalte mit hohem Komplexitätsgrad oder Sachverhalte, bei denen Dritte beteiligt sind, kann hiervon abweichen und teilweise auch mehrere Wochen oder Monate umfassen.

1.4. Dokumentation des Pflegegrads von Bewohnerinnen und Bewohner (§ 9 Absatz 1 SächsWTG)

Träger oder Leistungsanbieter haben gemäß § 9 SächsWTG ordnungsgemäße Aufzeichnungen über den Betrieb sicherzustellen sowie Qualitätsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Neben allgemeinen Dokumentationspflichten, wie der wirtschaftlichen Lage oder der Nutzungsart, sind auch pflegerische Aspekte, wie bei Pflegebedürftigkeit der Pflegegrad oder die Pflegeverläufe zu dokumentieren. Die konkreten inhaltlichen Verpflichtungen ergeben sich aus den Aufzählungen unter § 9 Absatz 1 Satz 2 SächsWTG. Dies ist erforderlich, um eine adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie zeitnah auf Veränderungen des gesundheitlichen Zustandes oder des Willens reagieren zu können.

Die Abfrage und Dokumentation des Pflegegrads gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 SächsWTG ist sowohl in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf als auch in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen notwendig. Für die Träger oder Leistungsanbieter im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH), zu der Wohnangebote als Leistung der Sozialen Teilhabe für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen gehören, ist die Kenntnis des Pflegegrades ebenfalls wichtig.
So ist unter anderem das Erfordernis einer Fachkraft als aktive Nachtwache in Einrichtungen der EGH gemäß § 15 Absatz 6 Satz 4 SächsWTG von einem festgestellten Pflegegrad 2 oder höher bei den Bewohnerinnen und Bewohnern abhängig. § 16 Absatz 2 SächsWTVO oder § 4 Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) bleiben hiervon unberührt.

1.5. Mindestanforderungen an Gewaltschutzkonzepte und dazugehörige Schulungen (§ 11 Absatz 1 SächsWTG)

§ 11 Absatz 1 Satz 2 SächsWTG enthält die Verpflichtung für Träger oder Leistungsanbieter, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen und eine verantwortliche Person für die Aufstellung und Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen zu benennen sowie gemäß Satz 3 mindestens einmal jährlich Schulungen hinsichtlich des Gewaltschutzkonzepts durchzuführen.

Folgende Bestandteile muss das Konzept mindestens beinhalten:

- eine wohnform- und zielgruppenspezifische Risikoanalyse
- Handlungsanweisungen, Zuständigkeiten und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinsichtlich des eingesetzten Personals
- das Beschwerdeverfahren im Umgang mit Gewaltvorkommnissen
- Maßnahmen zur Aufklärung und Schulung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner in für sie geeigneter und verständlicher Form über Inhalt und Sinn des Gewaltschutzkonzeptes
- eine Interventionsstrategie in Form eines Handlungsplans
- Bestandteile hinsichtlich der Kooperation mit externen Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten
- Möglichkeiten zur Vermeidung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen, wenn diese konzeptionell nicht ausgeschlossen werden können

Vor allem Menschen mit Demenz und psychischen Erkrankungen, aber auch Menschen mit herausfordernd erlebten Verhaltensweisen stellen besondere Anforderungen an einen würdevollen Umgang. Auch für sie muss so viel Normalität wie möglich erreicht werden und ein ausreichender Freiraum zu selbstbestimmtem und selbstständigem Handeln verbleiben. In Wohnformen für Menschen mit Demenz und psychischen Veränderungen steht neben der Pflege und Betreuung der Respekt vor ihrem „Person-Sein“ im Vordergrund, was sich auch im Gewaltschutzkonzept erkennen lassen sollte.

Die Empfehlungen der Fach- und Koordinierungsstelle gegen Gewalt in Einrichtungen (Fachstelle KogGE) sollten, unterstützt durch die Beratung der Heimaufsicht, bei den zu treffenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Werden im Rahmen der Prüfungen durch die Heimaufsicht fehlende Gewaltschutzkonzepte festgestellt, vereinbart die Behörde einen zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes realisiert werden müssen.

Die jährlichen Schulungen der Beschäftigten sind auf die Inhalte des jeweiligen Konzepts auszurichten und zu dokumentieren. Wichtig ist, dass die konzeptionellen Vorgaben in die gelebte Praxis überführt werden und Maßnahmen zur Gewaltprävention für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets zugänglich und präsent sind.

Die Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohnern zu den festgelegten Maßnahmen der Gewaltprävention ist Bestandteil des Gewaltschutzkonzepts.

Vor dem Hintergrund, dass die Aufnahmefähigkeit und das Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen eine besondere Schwierigkeit bei der Vermittlung der Konzeptinhalte darstellt, ist es wichtig, dass Träger/ Einrichtungen/ Leistungsanbieter klientelbezogen auf eine Vermittlung der Konzeptinhalte hinwirken. Daher ist der Terminus „Schulung“ auch nicht wörtlich, sondern vielmehr nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderung zu beurteilen.

Maßnahmen zur Vermittlung könnten zum Beispiel sein:

- Aufklärung im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung oder Wohngemeinschaft
- Zusammenarbeit mit der Bewohnervertretung/Schulungsarbeit
- Hinweise im Rahmen von Aushängen (bewohnerinnen- und bewohnergerechte Formulierung und Gestaltung, gegebenenfalls Nutzung von Piktogrammen)
- Themenschwerpunkt bei Angehörigen/Bewohnerinnen- und Bewohnernachmittagen
- Inhalt von Newslettern/Artikel in Einrichtungszeitschriften
- Einbindung in die Betreuung/Tagesstruktur

1.6. Anhörungsrechte für Bewohnerinnen und Bewohner in Bezug auf den eigenen Wohnraum (§ 12 Absatz 4 und Absatz 5 SächsWTG)

Durch das Anhörungsrecht soll das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Bewohnerin und des einzelnen Bewohners gestärkt werden. Anzuhören sind betroffene Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 12 Absatz 4 SächsWTG bei der Belegung von Räumlichkeiten, die als persönlicher Wohnraum zu zweit genutzt werden sollen.

Die Anhörung hat rechtzeitig zu erfolgen, sodass die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner vor der (endgültigen) Entscheidung berücksichtigt werden können. Die jeweils betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sollen dabei Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Hierzu müssen sie alle entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt bekommen, sodass diese den Sachverhalt ohne unnötigen Zeitdruck prüfen und sich eine Meinung bilden können. Je komplexer der Sachverhalt und je weitreichender eine Maßnahme

oder Entscheidung ist, desto früher wird eine Beteiligung erforderlich sein. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner müssen dabei eine Chance haben, noch Einfluss auf die beabsichtigte Entscheidung nehmen zu können. Gleichwohl sollen beide Seiten den Entscheidungsprozess nicht unnötig verzögern. Eine Frist von mindestens 14 Tagen sollte nicht unterschritten werden.

Das zu beachtende Anhörungsrecht beinhaltet jedoch kein uneingeschränktes Verhinderungsrecht. Die geplante Mitbewohnerin oder der geplante Mitbewohner in einem Doppelzimmer in einer Einrichtung kann nicht abgelehnt werden, sofern keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit innerhalb der Einrichtung besteht oder pflegerische Besonderheiten gegen eine Aufnahme in das Zimmer sprechen.
Letztere liegen in der Regel dann vor, wenn die bisherige Bewohnerin oder der bisherige Bewohner durch den vorgesehenen Zusammenzug unverhältnismäßig in ihrer oder seiner Lebensführung beeinträchtigt wird (zum Beispiel bei herausfordernden Verhaltensweisen oder Finalpflegesituation) oder aus dem Zusammenzug zu erwartende gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Belastung mit nichtsanierten multiresistenten Erregern).
In jedem Fall muss jedoch versucht werden, den Wünschen in anderer Weise zu entsprechen, zum Beispiel durch befristete Belegung, Sichttrennung oder Tausch in der Zimmerbelegung mit anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern, sofern deren Einverständnis dafür besteht.

In anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften besteht gemäß § 12 Absatz 5 SächsWTG ein grundsätzliches Mitspracherecht hinsichtlich des Einzuges von Bewohnerinnen und Bewohnern in die Wohngemeinschaft.

1.7. Umsetzung der Anforderungen nach Sächsischer Wohnteilhabeverordnung ohne Übergangsfrist (§ 51 Absatz 5 SächsWTVO)

Die SächsWTVO definiert in § 51 gesonderte Übergangs- und Bestandsschutzregelungen. Diese beziehen sich auf die Anforderungen, welche durch die Verordnung definiert werden.
Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und Ersatzbauten gilt § 51 Absatz 5 SächsWTVO. Für diese Fälle gelten die Anforderungen der SächsWTVO ohne Übergangsfrist.

Neubauten sind Gebäude, die neu errichtet oder hergestellt werden.

Wesentliche Umbauten liegen in der Regel dann vor, wenn eine Baugenehmigungsverpflichtung besteht oder wenn die Raumaufteilung der Gebäude verändert wird. Dies kann unter anderem dann eintreten, wenn der Grundriss der Wohnform hinsichtlich seiner inneren Erschließung verändert wird. Für diese umgebauten Bereiche entfallen dementsprechend die Bestandsschutzregelungen, sodass eine Umsetzung der Regelungen der SächsWTVO für diese erforderlich ist. Die reine Modernisierung technischer Anlagen erfüllt diesen Tatbestand nicht. Jedoch sind die Umstände des Einzelfalls zu beachten.

Ein Ersatzbau ist die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle und von gleicher Größe, für die gleiche Nutzung.

Als entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Anwendbarkeit des § 51 Absatzes 5 SächsWTVO wird analog zu Absatz 1 und 2 nur der Zeitpunkt der Bauantragsstellung herangezogen. Dieser ist gegenüber der Heimaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Bauliche Anforderungen

1.8. Raumtechnische Voraussetzungen (§ 4 SächsWTVO, § 14 Absatz 3 SächsWTG)

Hitzeschutz

Gemäß § 4 Absatz 1 SächsWTVO ist eine dem aktuellen Stand entsprechende Be- und Entlüftung sowie ein angemessenes Raumklima in allen Räumen und Verkehrsflächen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, jederzeit zu gewährleisten. Die Raumtemperatur muss reguliert werden können. Zudem sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen für einen wirksamen Hitzeschutz zu entwickeln.

Baulich-technische Maßnahmen zum Hitzeschutz wären zum Beispiel natürliche und künstliche Beschattung, Jalousien, Sonnensegel und Sonnenschirme, Lüftungsanlagen / Ventilatoren, moderne Isolationstechnik und energetische Sanierung, hitzereduzierende Anstriche und Bodenbeläge oder hitzeresistente, hypoallergene (Dach-)Begrünung, Installation von Wasserspendern oder Trinkbrunnen. Klimaanlagen sind ebenfalls als Hitzeschutz-Maßnahme denkbar, jedoch nicht per se erforderlich, wenn anderweitig ein angemessenes Raumklima geschaffen werden kann.

Es kann ein Innen- und Außenraumplan erstellt werden, der besonders von Hitze betroffene Bereiche sowie kühle Orte und Erholungsbereiche ausweist (Heatmap).

Hinsichtlich organisatorischer Maßnahmen sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen des Qualitätsausschusses Pflege zum Einsatz von Hitzeschutzplänen in Pflegeeinrichtungen und –diensten vom 28.03.2024 zu berücksichtigen, die auf den Bereich der EGH übertragen werden können (abrufbar unter: www.gs-qsa-pflege.de). Danach wird die Entwicklung eines einrichtungsindividuellen Hitzeschutzplans mit darin aufgeführten Maßnahmen empfohlen, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein sollten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen für Hitze-Risiken und Schutzmaßnahmen ausreichend sensibilisiert sein, damit die Senkung der Raumtemperatur durch Belüftung und temporäre Verschattung, vor allem bei Risikopersonen beachtet wird.

Insbesondere Heizkörper, Bodenheizungen aber auch etwa vorgehaltene Klimaanlagen in den Wohn- und Sanitärräumen der Bewohnerinnen und Bewohner müssen durch diese selbstständig und barrierefrei bedient werden können. Sollte dies auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen nicht möglich sein, darf die Regulierung unter Beachtung der persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner auch unterstützend durch die Beschäftigten der Einrichtung oder anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfolgen.

Telekommunikation

In den Wohnräumen und Gemeinschaftsbereichen müssen entsprechend § 4 Absatz 3 SächsWTVO die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen und Internet sichergestellt sein.

In Einrichtungen müssen zudem neben den Wohn- auch die Geschäftsbereiche gemäß § 14 Absatz 3 Satz 6 SächsWTG über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzuganges verfügen. Mit dieser Regelung wird eine Anpassung an den technischen Fortschritt, den heutigen Standard, vorgenommen. Durch die Möglichkeit zur digitalen Teilhabe ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die gesellschaftliche Teilhabe möglich. Dies ist besonders wichtig für weniger mobile Bewohnerinnen und Bewohner, da diese mehr auf digitale Medien angewiesen sind, um Kontakte zu pflegen und an aktuellen Ereignissen teilzuhaben. Nach Sinn und Zweck der Norm hat der Träger oder Leistungsanbieter die digitale Infrastruktur herzustellen, um den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Internetnutzung zu ermöglichen. Dies kann nicht durch den bloßen Verweis auf Mobilfunkempfang oder Empfang mobiler Daten umgesetzt werden.

Die Übergangsregelungen für Bestandseinrichtungen nach § 35 Absatz 1 SächsWTG sind zu berücksichtigen.
Zusätzlich ist im Wohnraum auf Wunsch für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein Telefonanschluss zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die technische Infrastruktur, einschließlich der erforderlichen Verkabelung und Steckdosen, bereitgestellt werden muss, um die Nutzung eines Telefons zu ermöglichen. Die Regelungen des SächsWTG und der SächsWTVO erfordern nicht per se einen separaten Telefonanschluss je Bewohnerin oder je Bewohner, sondern grundsätzlich einen Telefonanschluss im Wohnraum bei Bedarf. Dementsprechend wäre auch ein zentraler Telefonanschluss über eine Haustelefonanlage für Bewohnerinnen und Bewohner denkbar, wenn hierdurch nicht die gesellschaftliche Teilhabe dieser beschränkt wird. Nach Sinn und Zweck der Norm ist ein zentraler Telefonanschluss nur möglich, wenn keine Zwischenschaltung über eine Zentrale erfolgt, eine durchgängige und unabhängige Nutzbarkeit des Telefonanschlusses der Bewohnerin oder des Bewohners im Wohnraum sichergestellt ist und die Bewohnerin oder der Bewohner über eine eigene Durchwahl verfügt.

Notstrom

§ 4 Absatz 5 SächsWTVO verlangt zur Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit intensivpflegerischem Bedarf eine Notstromversorgung von bis zu 24 Stunden.
Die Notstromversorgung zielt ausdrücklich auf den lebensnotwendigen Bedarf ab. Dies ist dann der Fall, wenn technische Systeme für die Lebenserhaltung von Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich sind (zum Beispiel Beatmungs- oder Absauggeräte).

1.9. Ermöglichung der eigenständigen Nutzung von Küchen (§ 6 Absatz 2 SächsWTVO)

Durch die Ermöglichung der eigenständigen Nutzung einer Küche gemäß § 6 Absatz 2 SächsWTVO soll die Eigenständigkeit und selbstbestimmte Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner gefördert werden. Eigenständigkeit meint den Fall, die Küche auch ohne Betreuung durch Personal der Einrichtung nutzen zu können.

Sofern das Einrichtungskonzept oder die Erkrankungsbilder der Bewohnerinnen und Bewohner dies rechtfertigen, können zur Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dies kann beispielsweise die Begrenzung des Zugangs zu scharfen Messern, heißem Wasser, dem Herd oder der Mikrowelle sein. Diese Beschränkungen unterliegen jedoch strengen Voraussetzungen und dürfen nicht grundsätzlich Anwendung finden.

Bei Nutzung neuerer technischer Ausstattung (zum Beispiel schrittmacherfreundlicher Induktionskochfelder) wird das Gefahrenpotential bei Herden hinsichtlich etwaiger Brände bereits erheblich reduziert. Dies sollte bei Erst- oder Ersatzbeschaffungen berücksichtigt werden. Im Ausnahmefall können Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Herdnutzung (zum Beispiel Schutzschalter) angewandt werden, sofern Bewohnerinnen und Bewohner, welche trotz ihres Erkrankungsbildes zu einer zweckentsprechenden Nutzung der Küche in der Lage sind, den jeweiligen Schutzmechanismus selbstständig außer Betrieb setzen können.

Da in zahlreichen Einrichtungen und anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften bereits Tee- und Verteilerküchen vorgehalten werden, müssen diese durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbstständig genutzt werden können. Davon ausgenommen sind Bereiche, welche besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen, wie zum Beispiel zentrale Einrichtungsküchen.

In diesem Zusammenhang sollten organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Hygieneanforderungen in der Küche einzuhalten. Dies kann zum Beispiel durch regelmäßige Sichtkontrollen des Personals und Anpassung des Reinigungsturnus erfolgen.

1.10. Umsetzung Ausstattung Rufanlagen (§§ 10, 14 SächsWTVO)

Wohn-, Sanitär-, Gemeinschafts- und Therapieräume, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, müssen grundsätzlich entsprechend § 10 SächsWTVO jeweils mit einer Rufanlage ausgestattet sein. Die Rufanlage muss zudem in Wohnräumen für pflegebedürftige Menschen von jedem Bett aus bedient werden können. In anbieterverantworteten ambulant betreuten und Intensivpflegewohngemeinschaften kann gemäß § 14 SächsWTVO, sofern die Konzeption und die Bewohnerstruktur dies nicht erfordert, von einer Rufanlage abgesehen werden.

Für die nachträgliche Umsetzung der Anforderung besteht keine gesonderte gesetzliche Frist. Das heißt, dass diese unverzüglich umzusetzen sind. Bei jeder Abweichung von den heimrechtlichen Anforderungen handelt es sich um einen Mangel (siehe § 25 Absatz 2 Satz 1 SächsWTG). Dieser ist grundsätzlich schnellstmöglich abzustellen. Für Wohnformen, welche noch keine Rufanlage vorhalten, wird die zuständige Behörde gemeinsam mit dem Träger oder Leistungsanbieter angemessene Fristen zur Mangelabstellung definieren. Hierzu ist eine aktive Zusammenarbeit erforderlich.

1.11. Gründe für Befreiungen von baulichen Anforderungen (§ 47 SächsWTVO)

Auf Grund der Vielzahl denkbar möglicher Sachverhalte hat der Verordnungsgeber auf eine weitere Konkretisierung oder Einschränkung der tatbestandlichen Befreiungsvoraussetzungen bewusst verzichtet und dies in das pflichtgemäße Ermessen der Heimaufsicht gestellt. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel dann vor, wenn der Nutzen aus der Befreiungsregelung sich für die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar und deutlich vorteilhafter auswirkt als die Beibehaltung des Urzustandes. Dies ist durch den Träger oder Leistungsanbieter im Antragsverfahren darzulegen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise in gebäudetechnischen Gegebenheiten liegen, der durch historische, denkmalpflegerische oder brandschutztechnische Einschränkungen bedingt ist. Wirtschaftliche Erwägungen des Trägers oder Leistungsanbieters können lediglich unterstützend herangezogen werden, sind jedoch kein Hauptentscheidungsmerkmal. Die Abweichung von baulichen Mindestanforderungen ist stets gerichtet auf die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu beurteilen.

Personelle Anforderungen

1.12. Feststellung der persönlichen Eignung (§§ 18, 29 SächsWTVO)

Grundsatz

Für die Einrichtungsleitung, die verantwortliche Pflegefachkraft und für zur Leistungserbringung direkt eingesetzte Personen ist durch den Träger gemäß § 18 SächsWTVO vor Aufnahme der Tätigkeit die persönliche Eignung festzustellen. Diese Personen dürfen nicht eingesetzt oder beschäftigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit ungeeignet sind. Aufgrund des Verweises in § 29 WTVO müssen die Anforderungen an die persönliche Eignung dieser Personen auch bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften beachtet werden.

Besondere Regelungen in Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Um Rechtssicherheit zu haben, ist der Nachweis der persönlichen Eignung in Einrichtungen und anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen durch Vorlage eines Führungszeugnisses in jedem Fall bei Einstellung der oder des Beschäftigten und auch nachgelagert bei begründeten Zweifeln an der Eignung gemäß § 18 Absatz 3 SächsWTVO zu erbringen. Zu begründeten Zweifel können Beschwerden, Mitteilungen im Rahmen des Gewaltschutzes, atypische Verhaltensweisen, der Verdacht auf Straftaten, negative Referenzen von früheren Arbeitgebern oder andere Hinweise zählen, welche Anhaltspunkte dafür bieten, dass die persönliche Eignung nicht vorliegen könnte.

Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Eine fortgesetzte Aktualisierung wird nicht verlangt, um den Verwaltungsaufwand beim Träger möglichst gering zu halten. Bei Nichtvorlage des Führungszeugnisses kann die persönliche Eignung gemäß SächsWTVO nicht abschließend festgestellt werden, folglich kann keine Einstellung erfolgen.
Die Verantwortung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung liegt beim Träger.
Nach der Einsichtnahme in das Führungszeugnis durch den Träger darf nur dokumentiert werden, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wurde, wann dieses ausgestellt wurde, den Umstand der Einsichtnahme und ob darin arbeitsrelevante Straftaten vermerkt waren. Wird im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens kein Arbeitsvertrag geschlossen, müssen alle Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Pflicht zur Löschung besteht für den Träger auch bei Aufgabe der Tätigkeit in der Einrichtung.

Die Heimaufsicht überprüft anhand dieser dokumentierten Selbstauskünften, ob die Abforderung der Führungszeugnisse bei Einstellung regelhaft erfolgt. Sollte diese Kenntnis von Tatsachen erhalten, die die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung nicht vorliegt, wird diese Maßnahmen zur Sachaufklärung im Verwaltungsverfahren veranlassen.

Besondere Regelungen in Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen

In Einrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen gilt für Personen, die für Aufgaben mit Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern beschäftigt oder eingesetzt werden, § 18 Absatz 4 SächsWTVO in Verbindung mit § 124 Absatz 2 Satz 3 bis 9 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Demnach müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Zur Definition der regelmäßigen Abstände ist auf die geltende Beschlusslage der Kommission nach § 131 SGB IX zu verweisen, nach der den Leistungsanbietern empfohlen wird, sich das erweiterte Führungszeugnis im Abstand von jeweils fünf Jahren vorlegen zu lassen.

Kosten

Die Kosten für das Führungszeugnis sind, soweit nicht anders vereinbart, durch die Bewerberin oder den Bewerber zu tragen. Bei begründeten Zweifeln trägt die bereits beschäftigte Person die Kosten. Eine Ausnahme kann im Einzelfall nach Treu und Glauben bestehen, wenn sich die Zweifel als unbegründet herausstellen. In diesem Fall kann es erforderlich sein, der Mitarbeiterin beziehungsweise dem Mitarbeiter die entstandenen Kosten zu erstatten.

Auszubildende/Leasing-Beschäftigte

Für Auszubildende und Leasing-Beschäftigte ist ebenfalls grundsätzlich die Vorlage eines Führungszeugnisses bei Einstellung notwendig. Jedoch können hier Verfahrensanpassungen notwendig werden.
Bei Inanspruchnahme von Leasing-Beschäftigten muss davon ausgegangen werden, dass Personaldienstleistungsfirmen nur Beschäftigte vermitteln, die die personellen Anforderungen - auch die persönliche Eignung - erfüllen. Dies muss in den Überlassungsverträgen vereinbart werden. Bei einer Vorlageverpflichtung gegenüber dem Träger könnte das Verfahren bis zu einem Einsatz der Person ansonsten erheblich verzögert werden. Dies wäre in Anbetracht dessen, dass Leasingkräfte häufig zur kurzfristigen Kompensation benötigt und eingesetzt werden, nicht angemessen. Ebenso ist die zentralisierte und einmalige Überprüfung der persönlichen Eignung von Auszubildenden durch den Ausbildungsträger sicherzustellen. Auch hier würde in Anbetracht möglicher kurzer Einsatzzeiten von Auszubildenden und Studierenden bei weiteren Praxiseinrichtungen eine Verpflichtung zur Vorlage des Führungszeugnisses in der jeweiligen Einrichtung zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen und wird als nicht angemessen angesehen.

Vertretungsberechtigte Personen

In § 18 Absatz 5 und 6 SächsWTVO werden Anforderungen an vertretungsberechtigte Personen, z. B. Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, für Einrichtungen und für anbieterverantwortete, ambulant betreute Wohngemeinschaften definiert. In der Regel sind vertretungsberechtigte Personen nicht in der direkten Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung eingesetzt. Daher ist die Zuverlässigkeit dieser Personen und die Erfüllung der Anforderungen nach § 18 Absatz 5 und 6 SächsWTVO in der Regel nach gewerberechtlichen Maßstäben zu beurteilen. Hierzu ist bei Neuanzeige einer vertretungsberechtigten Person ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizubringen, welcher nicht älter als drei Monate ist. Anhand dessen können Anhaltspunkte zur Zuverlässigkeit der Personen gewonnen werden. Damit soll aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen nicht sachgerecht ausgeübter Leitungsfunktionen präventiv Rechnung getragen werden.

1.13. Voraussetzungen für das Erlangen des Fachkraftstatus (§§ 16, 20, 25 SächsWTVO, § 15, 36 Absatz 1 SächsWTG)

Als Fachkräfte dürfen gemäß § 16 Absatz 1 SächsWTVO nur Personen beschäftigt werden, die einen Fachkraftstatus nach § 20 oder § 25 SächsWTVO besitzen. § 20 definiert die Anforderungen an Fachkräfte für pflegerische und betreuende Tätigkeiten in Wohnformen für pflegebedürftige Menschen, während § 25 SächsWTVO Fachkräfte in Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen definiert. Als Fachkraft für betreuende Tätigkeiten ist, neben den in § 20 Absatz 3, 4 und 5 der SächsWTVO hinterlegten Ausbildungen, auch das Führen einer der in Absatz 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen qualifizierend. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 SächsWTG jederzeit die persönliche und fachliche Eignung zur Leistungserbringung bestehen muss.

Um bestehende Handlungsunsicherheiten der Träger und Leistungsanbieter zu reduzieren und die Ausweitung des Fachkräftebegriffs im Hinblick auf notwendige Qualitätssicherung bei Tätigkeiten mit besonderer pflegerischer Fachkunde zu berücksichtigen, ist es erforderlich, diese Tätigkeiten präzise zu definieren. Da Pflege im vereinbarten Umfang auch Teil der Versorgung im Bereich der EGH sein kann, ist der Bereich der EGH nicht grundsätzlich von der

Anwendung des § 16 Absatz 2 WTVO ausgenommen. § 16 Absatz 2 SächsWTVO legt fest, welche Personen für Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen, die besondere pflegerische Fachkunde erfordern. Durch diese klare Definition wird sichergestellt, dass ausreichend qualifiziertes Personal für solche Aufgaben eingesetzt wird. Die in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Tätigkeiten konkretisieren die Vorbehaltsaufgaben, welche schon aus beruferechtlichen Gründen gemäß § 4 PflBG auch im Bereich der EGH nur durch Pflegefachkräfte ausgeführt werden dürfen.
Die weiteren Nummern 4 bis 14 von § 16 Absatz 2 SächsWTVO stellen nicht abschließend pflegerische Tätigkeiten dar, die bei pflegebedürftigen Menschen eine besondere pflegerische Fachkunde erfordern und im Fall unsachgemäßer Ausführung schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben können. Die genannten Fachkräfte müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie über fundierte berufliche Handlungskompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, aufgrund von theoretischem Wissen sowie praktischen Fertigkeiten in komplexen Situationen stabilisierend auf individuelle pflegerische Bedarfe zu reagieren. Die Fachkräfte, die nach ihrer Ausbildung über diese Kompetenzen verfügen, sind in § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SächsWTVO abschließend aufgeführt.

Neben den in § 20 Absatz 1 bis 4 und § 25 Absatz 1 SächsWTVO aufgeführten Qualifikationen ist als Fachkraft in Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen oder als Fachkraft für betreuende Tätigkeiten in Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige auch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der in § 20 Absatz 5 und § 25 Absatz 2 SächsWTVO definierten Studiengänge qualifizierend. Für die unter § 20 Absatz 5 Nummer 3 und § 25 Absatz 2 Nummer 3 SächsWTVO aufgeführten Studiengänge ist zusätzlich die Prüfung hinsichtlich des Umfangs an relevanten Studieninhalten erforderlich. Dabei gibt es Studiengänge, bei denen regelhaft eine Erfüllung der Voraussetzungen angenommen werden kann. Beispielhaft können genannt werden:

- Heilpädagogik,
- Sozialpädagogik,
- Soziale Arbeit,
- Psychologie.
- …

Auf Grund der Vielzahl der in Betracht kommenden Studiengänge, die sich auch ständig weiterentwickeln, ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich. Daher ist bei vielen Studiengängen eine genauere Ermittlung unumgänglich.

Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger

Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit einem erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang Behandlungspflege nach § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 25 der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe (SächsGfbWBVO) werden ordnungsrechtlich als Fachkraft für pflegerische Tätigkeiten im Sinne der SächsWTVO anerkannt. Es ist jedoch einschränkend festzustellen, dass eine Anerkennung als Pflegefachkraft nach § 71 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) damit nicht einhergeht. Zudem dürfen staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen beziehungsweise staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger mit einem erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang Behandlungspflege nicht für die in § 16 Absatz 2 genannten Tätigkeiten eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten werden ausschließlich den Fachkräften nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SächsWTVO zugewiesen. Der alleinige Einsatz einer Fachkraft für pflegerische Tätigkeiten nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 SächsWTVO, aber auch nach § 20 Absatz 2 SächsWTVO, ist somit nicht möglich, sofern Aufgaben aus dem nicht abschließenden Tätigkeitenkatalog nach § 16 Absatz 2 SächsWTVO erbracht werden müssen. Die Nummern 1 bis 3 des Tätigkeitenkatalogs stellen eine Konkretisierung von Aufgaben dar, für die § 4 PflBG bundesrechtlich bereits Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des PflBG verlangt. Da die Träger oder Leistungsanbieter als Arbeitgeber diese drei pflegerischen Aufgaben nach Bundesrecht ohnehin nicht an Personen ohne Erlaubnis nach § 1 PflBG übertragen dürfen, wirkt sich das Fachkrafterfordernis aus § 16 Absatz 2 SächsWTVO für sie nicht verschärfend aus.

Studierende und Auszubildende

Studierende und Auszubildende können während ihres Praxiseinsatzes weder als Fachkräfte noch als qualifizierte Pflegehilfs- oder Pflegeassistenzkräfte nach § 21 SächsWTVO eingesetzt werden, soweit sie die Anforderungen - insbesondere den erforderlichen Abschluss einer landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr - nicht erfüllen. Sie finden bei der regulären Ermittlung der vorzuhaltenden Personalmengen (SOLL und IST-Ermittlung) gemäß § 15 Absatz 4 SächsWTG keine Berücksichtigung, da sie von den zu Grunde liegenden Vereinbarungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit §113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozilagesetzbuch nicht umfasst sind.

Auch nach den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität in vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie in Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 113 SGB XI ist festgelegt, dass Hilfskräfte und angelernte Kräfte nur unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig sein können.

Bestandsschutzregelungen

Gemäß § 36 Absatz 1 SächsWTG werden Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach vorherigen heimrechtlichen Regelungen als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre konkret ausgeübte Tätigkeit nicht die Annahme einer fachlichen Nichteignung begründet. Die Bestandsschutzregelung ist wohnformbezogen zu betrachten.

1.14. Personalplanung zum Ausgleich ungeplanter Personalausfälle (§§ 22, 27, 30 SächsWTVO, § 36 Absatz 2 SächsWTG)

Gemäß § 22 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 SächsWTVO haben der Träger und die Leitung einer Einrichtung oder anbieterverantworteten ambulant betreuten und Intensivpflege-Wohngemeinschaft durch entsprechende Personalplanung sicherzustellen, dass auch ungeplante Ausfälle von Pflege- und Betreuungskräften ausgeglichen werden können.

Zwei wesentliche Fallkonstellationen sind dabei zu berücksichtigen:

1. Kurzfristige Ausfälle einzelner Beschäftigter, welche zur zeitlich unmittelbar bevorstehenden Diensterbringung eingesetzt sind.
   Zum Beispiel: Kurzfristige Krankmeldung des Nachtdienstes am Wochenende, kurze Zeit vor Beginn der Dienstzeit.

   Sinn und Zweck ist es hierbei, auch bei Nichterreichbarkeit der Einrichtungsleitung und der verantwortlichen Fachkraft Maßnahmen zur Sicherstellung des Versorgungsbetriebes durch die eingesetzten Beschäftigten zu treffen. Diese vorgesehenen Maßnahmen sollen den eingesetzten Beschäftigten bekannt und im Zweifelsfall direkt zugänglich sein. Dadurch soll Handlungssicherheit gewährleistet und eine kurzfristige Aufrechterhaltung der Versorgung ermöglicht werden.

2. Kurzfristige und umfängliche Personalausfälle, durch welche der Versorgungsbetrieb beeinträchtigt wird.
   Zum Beispiel: Kurzfristiger und erheblicher Ausfall von Beschäftigten.

   Sinn und Zweck ist es hierbei, durch eine entsprechende Notfallplanung Maßnahmen zur Sicherstellung des Versorgungsbetriebes zu ermöglichen, durch welche auch bei erheblichem Ausfall von Beschäftigten ein Weiterbetrieb der erforderlichen Grundversorgung erfolgen kann.

Der Träger und die Leitung der Einrichtung müssen in der Lage sein, auch kurzfristige Personalausfälle in angemessener Zeit kompensieren zu können. Hierzu ist eine entsprechende Notfallplanung vorzunehmen.

§ 113c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB XI schafft dabei die Möglichkeit, für den Bereich der Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige etwa notwendige Personalpools bilden zu können. Weitere denkbare Inhalte einer wirksamen Personalausfallplanung könnten sein:

- Etablierung von Rufbereitschaftsdiensten
- Vertretungs- und Überstundenregelung im Falle von Personalausfällen
- Priorisierung von Pflegeleistungen in Ausfallzeiten
- Aufgabenübertragung an Beschäftigte/ Auslagerung von Aufgaben
- Ansprachemöglichkeiten von Angehörigen/ Ehrenamtlichen
- einrichtungsübergreifender Personaleinsatz
- Anreizsystem für Einspring-Dienste

Ferner kann die Personalplanung Eskalationsstufen unter Benennung der Informationsketten im Anwendungsfall und zu veranlassende Maßnahmen beschreiben.

Die Anforderungen zur Personalausfallplanung sind unabhängig von der Größe der Wohnform zu betrachten und umzusetzen.

1.15. Befreiung von personellen Anforderungen (§ 48 SächsWTVO, § 36 SächsWTG)

Auf Antrag des Trägers oder Leistungsanbieters kann dieser gemäß § 48 SächsWTVO von personellen Anforderungen aus der SächsWTVO befreit werden, wenn dies zur Weiterentwicklung des Pflege- und Betreuungskonzeptes dient und die weiteren personellen Anforderungen des §15 oder § 21 des SächsWTG sowie der SächsWTVO eingehalten werden.
Die Befreiungsmöglichkeit bezieht sich auf Modellvorhaben und Einrichtungen mit einer stark spezialisierten Ausrichtung. Es bedarf dazu eines mit den zuständigen Leistungsträgern abgestimmten Pflege- und Betreuungskonzepts, das mit der Antragstellung des Trägers vorgelegt werden muss.

Von einer Weiterentwicklung des fachlichen Konzeptes kann gesprochen werden, wenn dieses Konzept sich in seiner Spezifik und Ausprägung von einem konventionellen Einrichtungskonzept abhebt. Denkbar wäre hier die konzeptionelle Ausrichtung auf die Versorgung einer Zielgruppe, deren Versorgungsansprüche sich deutlich aus der üblicherweise in solchen Wohnformen lebenden Zielgruppe heraushebt. Sofern sich daraus abweichende personelle Anforderungen ergeben, die eine Versorgung dieser Zielgruppe ermöglichen, ist dies im Vorfeld mit dem zuständigen Kostenträgern abzustimmen.
Mit dieser Regelung soll die Verantwortung der Kostenträger für die konzeptionelle Ausrichtung einer Einrichtung sowie der erforderlichen personellen Ausstattung für die vertragsgemäße Leistungserbringung gestärkt und eine bestehende Informationslücke geschlossen werden. Ferner soll dadurch bestehenden Fehlanreizen sowie möglichen Überfinanzierungen zu Lasten der Bewohner vorgebeugt werden.
Die mit den Kostenträgern abgestimmte Konzeption entfaltet dabei keine Bindungswirkung auf die Entscheidung über den Antrag durch die Heimaufsicht, sondern ist lediglich als entscheidungsrelevanter Sachverhalt heranzuziehen.

Erteilte Befreiungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 4 SächsBeWoG haben gemäß § 36 Absatz 2 SächsWTG weiterhin Bestand. Dies betrifft Fälle, welche vom Erfordernis des Einsatzes von (Pflege)Fachkräften im Nachtdienst oder von einer aktiven Nachtwache befreit wurden. Sofern durch eine Änderung der entscheidungserheblichen Tatbestände eine Anpassung oder ein Widerruf der Befreiungsregelung angezeigt ist, kann dies im Verwaltungsverfahren durch die zuständige Behörde erfolgen.

Behördliche Qualitätssicherung

1.16. Geltungsbereich der behördlichen Qualitätssicherung (§§ 17, 23 SächsWTG)

Die Heimaufsicht als zuständige Behörde prüft Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflegewohngemeinschaften dahingehend, ob sie die Anforderungen nach dem SächsWTG und der SächsWTVO erfüllen.
Die Prüfungen können wiederkehrend oder anlassbezogen sein. Grundsätzlich erfolgt eine Prüfung einmal im Jahr. Der Prüfschwerpunkt kann dabei auf bestimmte Schwerpunkte oder Inhalte begrenzt werden und umfasst bei anlassbezogenen Prüfungen nicht zwingend nur den Anlass der Prüfung. Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften werden ausschließlich zur Zuordnungsprüfung sowie anlassbezogen geprüft.
Die heimrechtliche Prüfung entscheidet dabei allein über die erfüllten, ordnungsrechtlichen Voraussetzungen nach SächsWTG und SächsWTVO, nicht über leistungsrechtliche Einordnungen.

1.17. Beratung der Heimaufsicht bei Mängelfeststellungen (§ 25 Absatz 2 SächsWTG)

Die Heimaufsicht ist gemäß § 25 Absatz 1 SächsWTG berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, falls tatsächliche Anhaltspunkte für Qualitätsmängel in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bestehen.

Die Heimaufsicht klärt anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles auf, ob und - wenn ja - welche Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind. Ist eine Anforderung nicht erfüllt, berät die Heimaufsicht dazu, mit welchen Maßnahmen eine Mangelabstellung ermöglicht werden könnte. Eine Beratung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 25 Absatz 2 SächsWTG greift den schon mit dem SächsBeWoG begonnenen Paradigmenwechsel in der Tätigkeit der Heimaufsicht auf. Diese ist mehr partnerschaftlicher Berater als Kontrollorgan. Im Mittelpunkt der Arbeit der Heimaufsicht steht die partnerschaftliche, beratende Zusammenarbeit mit den Trägern und Leistungsanbietern.

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, erfolgt zunächst eine allgemeine Beratung dazu, dass der festgestellte Sachverhalt von gesetzlichen Anforderungen abweicht. Darüber hinaus erfolgt in der Regel eine niedrigschwellig angelegte Beratung zu Möglichkeiten der Mangelabstellung. Im zugesandten Prüfprotokoll wird dies nochmals vertieft und erörtert. Die Auswahl und die Durchführung der konkreten Maßnahmen zur Mangelabstellung sind dabei dem Träger oder Leistungsanbieter vorbehalten. Sollten Träger oder Leistungsanbieter eine weitergehende Beratung benötigen, kann dies gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 SächsWTG bei der Heimaufsicht beantragt werden. Die allgemeine Beratung im Rahmen der Prüfung erfolgt an Hand des allgemeinen Erfahrungsschatzes der Heimaufsicht.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der Heimaufsicht zur vorherigen Beratung des Trägers oder des Leistungsanbieters. Sie soll jedoch grundsätzlich vor dem Ergreifen hoheitlicher Maßnahmen erfolgen. In Fällen, in denen Mängel festgestellt werden, welche erheblich von der Norm abweichen (insbesondere, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner angenommen werden muss) kann von einer vorgeschalteten Beratungsaktivität abgewichen werden. Führt eine Beratung nicht zur Abstellung von Mängeln, kann die zuständige Behörde vom Instrument der Anordnung Gebrauch machen.

1.18. Einsatz von Hilfskräften (§ 15 Absatz 4 SächsWTG, § 21 SächsWTVO)

Mit der Fassung der Schulordnung Berufsfachschule (BFSO) vom 27. April 2011 ist im Landesrecht eine zweijährige, generalistische Pflegehilfeausbildung geregelt, die bis heute gilt (§§ 52 bis 61 BFSO). In § 113c SGB XI ist von „Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr“ die Rede. Unter diese Maßgabe fällt auch die im Zeitraum ab 2011 angebotene Ausbildung in Sachsen.
In der SächsWTVO ist geregelt, dass als Pflegehilfskräfte oder Pflegeassistenzkräfte gemäß § 21 Absatz 1 SächsWTVO im Sinne des § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI nur Personen eingesetzt werden dürfen, die einen erfolgreichen Abschluss einer landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr vorweisen können. Eine erfolgreich abgeschlossene gleichwertige oder gleichgestellte Ausbildung oder die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach einer bundesrechtlich geregelten Pflegeassistenzausbildung ist ebenfalls qualifizierend. Durch diese Regelungen werden auch die sächsischen „Vorgänger“-Ausbildungsgänge im Sinne von § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI anerkannt. Der Vorrang von eventuellen Regelungen in der Landesrahmenvereinbarung ist hierbei jedoch gemäß § 21 Absatz 2 SächsWTVO zu beachten.

Neben Fachkräften und Pflegehilfskräften können in Sachsen auch weiterhin Hilfskräfte unterhalb des Qualifikationsniveaus QN 3 in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden. In der vollstationären Dauerpflege ist ein entsprechender Personalmix, der aus verschiedenen Qualifikationsstufen besteht, im Rahmen der Personalbemessung nach § 113c SGB XI in Verbindung mit § 15 Absatz 4 SächsWTG umzusetzen. Dies umfasst auch einen Personalanteil nach § 113c Absatz1 Nummer 1 SGB XI, welcher Hilfskraftpersonal ohne mindestens einjährig landesrechtlich geregelte Ausbildung meint.

Spezifische Personalanforderungen an Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen

1.19. Personalqualifizierung
(§§ 17 Absatz 1, 25, 26 und § 29 Absatz 2 SächsWTVO)

Mit §§ 25 und 26 Absatz 2 SächsWTVO werden konkrete Anforderungen an Fachkräfte und deren Einsatz in Einrichtungen und in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen definiert.

Neben den nach § 78 Absatz 2 Satz 3 SGB IX ohnehin den Fachkräften vorbehaltenen Tätigkeiten der qualifizierten Assistenz sind in § 26 Absatz 2 SächsWTVO in konzeptioneller Anlehnung an § 4 PflBG Aufgaben definiert, die Fachkräften im Bereich der EGH vorbehalten sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nach § 25 SächsWTVO qualifizierte Fachkräfte die Eignung für die Durchführung der vorbehaltenen Aufgaben unter § 26 Absatz 2 SächsWTVO besitzen.
Der konkrete Umfang der zu erbringenden qualifizierten Assistenzen richtet sich nach dem Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner.

In Einrichtungen oder anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen, insbesondere im Fall des Eintritts der Pflegebedürftigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern, sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 SächsWTVO spezifische Schulungen beziehungsweise entsprechende pflegerische Qualifizierungen für das Personal anzubieten. Dies stellt sicher, dass auch bei veränderten Pflegebedarfen stets eine kompetente und qualifizierte Versorgung gewährleistet ist. Zu beachten ist auch im Bereich der EGH, dass Tätigkeiten mit erforderlicher pflegerischer Fachkunde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SächsWTVO den Pflegefachkräften zugewiesen sind.

2. Einrichtungen

2.1. Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen

2.1.1. Platzzahlbegrenzung in Einrichtungen (§§ 14 Absatz 2, 35 Absatz 1 SächsWTG)

Die räumliche Gestaltung einer Einrichtung, sowie die Raumgröße und Ausstattung haben erheblichen Einfluss auf die Wohnqualität und damit auch auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Einrichtungen sind nicht nur Orte effizienter Pflege, sondern auch Wohnraum der Bewohnerinnen und Bewohner. Daher müssen die Wohnbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner hinreichend berücksichtigt werden.
§ 14 Absatz 2 SächsWTG legt deshalb fest, dass eine Einrichtung nicht mehr als 80 Plätze umfassen soll. Der Einrichtungsstandort soll zudem so gewählt werden, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Teilnahme am öffentlichen Leben möglich ist. Ziel ist es, auch weiterhin ein wohnortnahes und gemeinschaftliches Leben ohne Anonymität zu ermöglichen. Ziel der Begrenzung auf 80 Einrichtungsplätze ist die Ermöglichung einer gemütlichen und angenehmen Atmosphäre und einer guten sozialen Gemeinschaft.

Ausnahmefälle sind grundsätzlich möglich. Deren Beurteilung orientiert sich an dem oben genannten Ziel. Abweichungen können sich aus zwingenden baulichen oder rechtlichen Gründen ergeben. Dies kann im Einzelfall durch bauliche Besonderheiten im Rahmen denkmalschutzrechtlicher Vorgaben, brandschutztechnischer Erwägungen oder der Neuüberlassung von Grundstücken, welche ansonsten nicht sinnvoll ausgenutzt werden können, gerechtfertigt sein.

Sachverhalte, welche auf eine Vielzahl von Fällen zutreffen, stellen dabei keine entscheidungserheblichen Gründe dar (zum Beispiel konzeptionelle Ausrichtungen, wirtschaftliche Erwägungen oder eine allgemeine Bedarfslage). Die Übergangsvorschriften für bestehende Einrichtungen nach § 35 Absatz 1 SächsWTG sind zu beachten, durch welche Träger die Möglichkeit erhalten, die Anzahl versorgter Personen schrittweise abzubauen sowie frühzeitig Nachnutzungs- und Finanzierungskonzepte aufzustellen.

Geförderte Einrichtungen nach Artikel 52 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (PflegeVG) unterliegen nochmals einer gesonderten Zweckbindungsfrist. Bezüglich möglicher förderrechtlicher Auswirkungen ist durch diese bei der Landesdirektion Sachsen beratend Kontakt aufzunehmen.

2.1.2. Angemessene Beteiligung von Fachkräften (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SächsWTG)

Der Träger einer Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Anzahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Hierbei müssen betreuende, assistierende und pflegerische Tätigkeiten unter angemessener Beteiligung von Fachkräften, mindestens unter Beteiligung einer Fachkraft ausgeführt werden. Für eine angemessene Fachkraftbeteiligung gibt es keine feste Bezugsgröße. Gemeint ist mindestens eine Fachkraft pro Dienst in jeder Einrichtung (ungeachtet etwaiger Sonderregelungen). Entscheidend für einen zusätzlichen Fachkrafteinsatz ist, dass die zu leistenden Tätigkeiten durch das eingesetzte Personal zeitlich angemessen und fachlich einwandfrei durchführbar sind. Die Planung des Personaleinsatzes obliegt dabei unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen grundsätzlich dem Träger.

2.1.3. Überwachung in Bereichen, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können (§ 15 Absatz 6 SächsWTG)

In Einrichtungen ist gemäß § 15 Absatz 6 SächsWTG sicherzustellen, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können, so überwacht werden, dass Notsituationen umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen werden können. Dies ist durch ein Pflege- und Betreuungskonzept oder entsprechend des vorliegenden Assistenzbedarfs unter Einbeziehung weiterer Kräfte sicherzustellen. Der Einsatz technischer Assistenzsysteme kann unterstützend zum angemessenen Personaleinsatz erfolgen, diesen jedoch nicht ersetzen. Bei visuellen Überwachungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie der Anspruch der Bewohnerinnen und Bewohner auf Privat- und Intimsphäre sowie Selbstbestimmung zu beachten. Eine dauerhafte Kamera- oder Audioüberwachung ist regelmäßig nicht zulässig.
In Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss als aktive Nachtwache zudem mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. Gemeint ist grundsätzlich eine Fachkraft im Sinne des jeweiligen Einrichtungstyps. Die Definition der erforderlichen Fachkraft richtet sich in Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige nach § 20 Absatz 1 und 2 SächsWTVO und in Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen nach § 25 SächsWTVO. Sofern der Bedarf nach pflegefachlichen Interventionen besteht oder nachträglich hinzutritt, ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 SächsWTG zu beachten, wonach die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen muss.

2.1.4. Pflegebad (§ 9 SächsWTVO)

In Einrichtungen muss gemäß § 9 Absatz 3 SächsWTVO für jeweils bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner mindestens ein Pflegebad zusätzlich zu den Sanitärräumen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen, sofern die Konzeption der Einrichtung im Einzelfall eine pflegerische Versorgung im Pflegebad nicht ausschließt. Ein konzeptioneller Ausschluss dieser Leistung kann dabei nur in Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Grundausrichtung in Betracht kommen, wie zum Beispiel in Einrichtungen für chronisch psychisch erkrankte Menschen oder Menschen mit Suchterkrankung. In Einrichtungen für Menschen mit körperlich oder geistiger Mehrfachbehinderung ist die altersstrukturelle Entwicklung auch mit Blick auf das Fortschreiten bereits bestehender Erkrankungsbilder, beziehungsweise das Hinzutreten eines Pflegebedarfes zu berücksichtigen. Da auch diese Einrichtungen vertraglich zur Erbringung bestimmter Pflegeleistungen verpflichtet sind (insbesondere grundpflegerische Leistungen), kann daher nur im besonderen Einzelfall von der Verpflichtung zur Vorhaltung einer Pflegebadewanne abgesehen werden.

Das Pflegebad dient nicht nur der Körperpflege und therapeutisch-medizinischen Anwendungen, sondern soll auch zur Entspannung und Erholung der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.

Das Pflegebad muss mindestens mit einer Toilette sowie einer dreiseitig freistehenden und mit einem Personenlifter nutzbaren Pflegebadewanne ausgestattet sein. Ein Personenlifter ist ein Hilfsmittel, das beim Heben und Umsetzen in die Pflegebadewanne den Aufwand minimieren soll. Hierbei gibt es verschiedene Arten, wie beispielsweise Standlifte, Sitzlifte oder Deckenlifter. Ob der Personenlifter fest installiert ist oder mobil eingesetzt wird, ist hierbei unerheblich. Zudem kann dieser elektrisch betrieben oder mechanisch bedient werden.

2.1.5. Fachliche Eignung von Leitungspersonal (§§ 23, 28, 51 SächsWTVO)

Als fachliche Leitung einer Einrichtung dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nach § 23 oder 28 SächsWTVO fachlich geeignet sind. Die Sicherstellung der fachlichen Eignung der Einrichtungsleitung obliegt hierbei der Verantwortung des Trägers der Einrichtung nach Vorliegen der ordnungsrechtlichen Voraussetzungen.

Die fachliche Eignung wird hierbei mittels des erlangten Berufsabschlusses sowie einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit nachgewiesen. Für die Leitung von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen ist dabei zu berücksichtigen, dass die mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären, teilstationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung erbracht werden muss. Im Rahmen dieser Tätigkeit müssen die weiteren für die Leitung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sein. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen insbesondere: Personalplanung- und Anleitung, Verantwortung für die Umsetzung konzeptioneller Inhalte und Budgetverantwortung.
Dies kann zum Beispiel im Rahmen von Trainee- oder Mentoringprogrammen oder in enger Abstimmung mit den Verantwortungsträgern der Einrichtung erworben werden. Auch die Übertragung der Verantwortung für abgrenzbare Teilbereiche im Delegationsverfahren ist möglich, sofern die Gesamtverantwortung von einer fachlich und persönlich geeigneten Person getragen wird.

Ein nachgewiesener Lehrgang für leitende Funktionen von mindestens 460 Präsenzstunden mit theoretischem und praktischem Unterricht verkürzt die erforderliche hauptberufliche Tätigkeit um ein Jahr. Auch wenn in den §§ 23 und 28 SächsWTVO Präsenzstunden gefordert werden, sind alternative Online-Formate nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese müssen zur Kompensation der Theoriestunden in Präsenz dienen.
Nach SächsBeWoG erteilte Ausnahmegenehmigungen zur fachlichen Eignung des Leitungspersonals haben weiterhin Bestand, wobei gesetzliche Adressaten immer die Träger einer speziellen Einrichtung sind, nicht das Leitungspersonal selbst. Verlässt das in der Ausnahmegenehmigung benannte Personal die adressierte Einrichtung, erlischt der Bestandsschutz nach § 51 Absatz 6 SächsWTVO und die Anforderungen des SächsWTG und der SächsWTVO sind herzustellen.

Bei Betriebsaufnahme einer neuen Einrichtung ist spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde die entsprechende Absicht gemäß § 7 SächsWTG anzuzeigen. Angezeigt werden muss unter anderem die fachliche Qualifizierung der Einrichtungsleitung. Die Anforderung besteht für alle Neuanzeigen. Bisher bereits eingesetztes Personal, auch bei Leitung mehrerer Einrichtungen nach § 19 SächsWTVO, muss nicht erneut angezeigt werden.

2.1.6. Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern (§ 16 SächsWTG, §§ 35 bis 42 SächsWTVO)

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind gemäß § 16 Absatz 1 SächsWTG in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mit einzubeziehen. Hierzu erfolgt die Wahl einer Bewohnervertretung. Kommt die Wahl einer Bewohnervertretung nicht zustande, bestellt die zuständige Behörde zum Zweck der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner eine, einen oder mehrere ehrenamtliche Bewohnersprecherinnen oder Bewohnersprecher (§ 16 Absatz 3 SächsWTG).

Zudem können auf Antrag des Trägers entsprechend § 32 SächsWTVO auch andere als die genannten Mitwirkungsmodelle erprobt, eingeführt oder weitergeführt werden, wenn sie dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dienen und eine wirksame Interessenvertretung dieser gewährleistet ist.

Außerdem kann gemäß § 34 Absatz 3 SächsWTVO die Heimaufsicht auf Antrag des Trägers abweichende Forderungen zur Zusammensetzung der Bewohnervertretung nach § 34 Absatz 1 SächsWTVO stellen. Hierdurch wird ermöglicht, dass die Bildung einer Bewohnervertretung ermöglicht wird und eine wirksame Interessenvertretung aller Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet wird.

Wahlausschuss

Die Wahl der Bewohnervertretung wird vom Wahlausschuss, bestehend aus drei von der Bewohnervertretung bestellten Wahlberechtigten, vorbereitet und durchgeführt (§ 35 SächsWTVO). Die Mitglieder des Wahlausschusses haben über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Eine Gewährleistungspflicht besteht jedoch nicht.
Die Bewohnervertretung wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gemäß § 36 SächsWTVO gewählt. Ein vereinfachtes Wahlverfahren in Form einer Wahlversammlung ist gemäß § 37 SächsWTVO in Einrichtungen mit bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern nach Entscheidung des Wahlausschusses möglich. In der Wahlversammlung können Bewohnerinnen und Bewohner ihre Stimme persönlich abgeben, Eine Teilnahme der Einrichtungsleitung an der Wahlversammlung ist möglich, jedoch kann auch ein Ausschluss durch Beschluss des Wahlausschusses erfolgen. Der Ausschluss kann auch nur für einzelne Tagesordnungspunkte erfolgen. Gründe für einen Ausschluss können beispielsweise die Sorge vor einer Beeinflussung durch die Anwesenheit der Einrichtungsleitung oder die Angst vor Sanktionen von der Einrichtungsleitung im Nachgang sein.

Sitzungen und Protokolle

Nach § 40 SächsWTVO sollen Sitzungen der Bewohnervertretung mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von der oder den Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied durch Wort oder Schrift zu bestätigen. Die Sitzungsprotokolle dienen dazu, die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beschlüsse der Bewohnervertretung zu informieren. Daher müssen die Beschlüsse den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

Aufgaben

Neben konkreten Aufgaben, aufgeführt in § 41 Absatz 1 SächsWTVO, hat die Bewohnervertretung auch bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung oder des Trägers der Einrichtung in den Angelegenheiten gemäß § 41 Absatz 2 SächsWTVO mitzuwirken. Hierbei hat die Bewohnervertretung insbesondere das Recht, hinsichtlich zu fällender Entscheidungen in den aufgeführten Angelegenheiten informiert zu werden, um durch Meinungsäußerung und Mitberatung Einfluss auf Entscheidungen des Einrichtungsträgers zu nehmen.

2.2. Spezielle Anforderungen an Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen

2.2.1. Notwendige Vereinbarungen für den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 11 Absatz 2 SächsWTG, § 27 Absatz 2 SächsWTVO)

Sind für den Bewohnerkreis freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehen, sind Möglichkeiten zur Vermeidung dieser im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes nach § 11 Absatz 1 SächsWTG zu definieren. Dies beugt der Gefahr vor, dass derartige Maßnahmen ohne fachliche Auseinandersetzung regelhaft und andauernd angewandt werden.

Notwendig ist für den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen im Bereich der EGH zusätzlich, dass Vereinbarungen zwischen Einrichtungsleitung und Betreuern oder Bevollmächtigten zur Umsetzung der gerichtlich genehmigten Maßnahmen für die mitwirkenden Beschäftigten bestehen. In welchem Umfang die vorab gerichtlich zu genehmigenden, freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB in bestimmten Situationen unumgänglich sind, beziehungsweise wann und wie sie verringert werden können, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte individuell mit der Einrichtungsleitung festlegen und regelmäßig überprüfen.
Die verbindlichen Vereinbarungen zwischen Einrichtungsleitung und Betreuer zur Umsetzung der gerichtlich genehmigten Maßnahmen sollten als Mindestbestandteile enthalten:

- eine Begründung zur grundsätzlichen Erforderlichkeit der Maßnahme
- eine Risikopotentialanalyse bei der Anwendung der Maßnahme
- Möglichkeiten zur Vermeidung von Zwang
- konkrete Voraussetzungen für die Anwendung der Maßnahme
- eine Planung pädagogischer oder therapeutischer Maßnahmen zur perspektivischen Reduzierung der Erforderlichkeit

Es gilt der Grundsatz: Jede Freiheitsentziehung muss sofort beendet werden, wenn die materiellen Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.
Um diesen Grundsatz in die Praxis zu überführen, darf die Einrichtungsleitung nicht einfach den Gerichtsbeschluss bis zum Fristablauf umsetzen, denn es handelt sich dabei nicht um zwingende Festlegungen für die richtige Pflege und Betreuung einer Person. Vielmehr muss der Betreuer oder Bevollmächtigte sich vor Ort regelmäßig über die Situation informieren, um angemessene Regelungen mit der Einrichtungsleitung zur Umsetzung der nötigen Maßnahmen treffen zu können. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustands muss der Betreuer oder Bevollmächtigte von der Einrichtungsleitung zwecks Anpassung der Vereinbarung verständigt werden. Entzieht sich der Betreuer oder Bevollmächtigte nachweislich und anhaltend dieser Verpflichtung, sollte die Einrichtungsleitung das zuständige Betreuungsgericht über den Sachverhalt informieren.

2.2.2. Personaleinsatz in der Nacht (§ 15 Absatz 6 SächsWTG)

Gemäß § 15 Absatz 6 SächsWTG muss in Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern als aktive Nachtwache mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. In Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen leben häufig auch Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Pflegegrad 2 oder höher. Deshalb unterscheidet § 15 Absatz 6 Satz 4 SächsWTG nicht nach der Einrichtungsart, sondern stellt auf die tatsächliche Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner ab. Unterhalb des Pflegegrads 2 sind gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 SGB XI noch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einer Person anzunehmen. Daher soll die Verpflichtung zum Einsatz einer Fachkraft als aktive Nachtwache erst ab Pflegegrad 2 Anwendung finden.

Es muss hierbei jedoch nicht unbedingt eine Pflegefachkraft eingesetzt werden, wenn die pflegerischen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner dies nicht erfordern. Bei pflegerischen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner während der Nacht, die eine besondere pflegerische Fachkunde erfordern, kann auch der Einsatz einer Pflegefachkraft als aktive Nachtwache erforderlich werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Einrichtungsträger, zu allen Zeiten ausgehend vom individuellen Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner für die Anwesenheit von geeignetem Fachpersonal zu sorgen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten geeignet sind.
Befreiungen von personellen Anforderungen nach § 15 SächsWTG sind auf Antrag des Trägers unter bestimmten Bedingungen möglich, wenn sie mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar sind.

2.2.3. Fäkalienspülräume (§ 9 Absatz 4 SächsWTVO)

In Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen sind gemäß § 9 Absatz 4 SächsWTVO ausreichend Fäkalienspülräume vorzuhalten, wenn die Konzeption der Einrichtung eine pflegerische Versorgung nicht ausschließt oder der pflegerische Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner es erfordert.
Ein konzeptioneller Ausschluss könnte dann in Betracht kommen, sofern keine Bewohnerinnen und Bewohner in die Einrichtung aufgenommen werden, für die das Vorhalten eines Fäkalienspülraums erforderlich ist. Dies könnte insbesondere in Einrichtungen der Fall sein, welche auf die Versorgung einer mobilen Zielgruppe ausgelegt sind (chronisch psychisch und/ oder suchterkrankte Menschen). Auch für Einrichtungen der EGH, welche auf Wiedereingliederung außerhalb betreuter Wohnformen ausgerichtet sind und in denen die Verweildauern der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend gering sind, könnte ein konzeptioneller Ausschluss in Betracht kommen.

Besonders in Einrichtungen, in denen Menschen mit erhöhtem pflegerischen Bedarf leben oder in denen Menschen leben, deren Bedarf sich durch fortschreitende Erkrankungsbilder oder hinzutretenden Pflegebedarf erhöhen könnte, ist es entscheidend, hygienische Standards zu wahren und die erforderliche Ausstattung bereit zu stellen. Ferner ist es erforderlich, auch die demografische Entwicklung sowie hinzutretenden Pflegebedarf in der Einrichtungskonzeption zu berücksichtigen.

3. Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-wohngemeinschaften

3.1. Allgemeine Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflegewohngemeinschaften

3.1.1. Allgemeine Grundsätze (§§ 3, 4 SächsWTG)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine Antwort auf die Herausforderungen des demografischen Wandels und stellen eine gute Alternative zum Leben in einem stationären Wohnsetting dar.
Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft besteht aus drei bis zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern, die zusammen in einem Haushalt leben und dort externe Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Sie ermöglichen Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzbedarf ein Leben in Gemeinschaft bei gleichzeitiger Versorgungssicherheit. Dabei ist es unerheblich, wer die Wohngemeinschaft initiiert und begleitet. Um keine ambulant betreute Wohngemeinschaft handelt es sich, wenn verheiratete, verwandte oder in einer Partnerschaft lebende Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft kann selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein. Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sind unabhängig vom Leistungsanbieter, während anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften von einem Leistungsanbieter abhängig sind.

Intensiv-Pflegewohngemeinschaften liegen vor, wenn die Pflege und Betreuung von mindestens zwei außerklinisch-intensivpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorgesehen sind.

3.2. Anforderungen an selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

3.2.1. Regelungen des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes für selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften (§§ 3, 7, 18, 23, 24 SächsWTG)

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft gilt als selbstverantwortet, wenn sie von Leistungsanbietern unabhängig ist (§ 3 Absatz 2 SächsWTG). Intensivpflege-Wohngemeinschaften nach § 4 SächsWTG können hierbei auch selbstverantwortet organisiert sein.
Die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter gestalten, organisieren und verantworten ihr Wohn- und Lebensumfeld sowie die notwendige Unterstützung selbst. Sie übernehmen zum Beispiel die Organisation und Beschaffung der Wohn- und Versorgungsleistungen eigenständig. Wesentliche Merkmale dieser Wohnform sind die vollständige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Lebens- und Haushaltsführung und die Unabhängigkeit von Dritten. Wenn eine ambulant betreute Wohngemeinschaft selbstverantwortet ist, ist sie durch ein vom Leistungsanbieter unabhängiges Selbstbestimmungsgremium der Bewohnerinnen und Bewohner zu führen.

Wird die Gründung einer selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft beabsichtigt, ist dies der Heimaufsicht einen Monat vor Gründung nach § 7 Absatz 2 SächsWTG durch das Selbstbestimmungsgremium anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind zudem gemäß § 7 Absatz 3 SächsWTG außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen, die sich auf das Wohl von Bewohnerinnen und Bewohnern auswirken könnten sowie den Bestand der Wohngemeinschaft gefährden. Auch der Beschluss zur Auflösung oder Teilauflösung einer selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist der Heimaufsicht rechtzeitig anzuzeigen. Wer eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft gründen möchte, muss sich zudem mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Heimaufsicht gemäß § 23 Absatz 2 SächsWTG beraten lassen. Anschließend erfolgt eine Zuordnungsprüfung gemäß § 24 SächsWTG durch die Heimaufsicht, in welcher geprüft wird, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft oder um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsWTG handelt.

Gemäß § 18 SächsWTG sind selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten sowie der Organisation der Pflege, Betreuung und Assistenz. Ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft selbstverantwortet, unterliegt sie mit Ausnahme der vorgenannten Anzeigepflicht nach § 7 SächsWTG, der Verpflichtung einer Beratung vor Gründung durch die zuständige Behörde nach § 23 Absatz 2 SächsWTG, der Zuordnungsprüfung nach § 24 SächsWTG und gegebenenfalls einer durchzuführenden anlassbezogenen Prüfung nach § 23 Absatz 3 Satz 5 SächsWTG somit nicht den Regelungen des SächsWTG. Qualitätsanforderungen nach dem SächsWTG sind für diese Wohnformen nicht definiert.

Im Zusammenspiel mit der Beratungspflicht verbessert diese Regelung auch bei selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Die zuständige Behörde erlangt frühzeitig Kenntnis von der Wohngemeinschaft und kann als unabhängige Beratungsinstanz einen Blick auf die Organisationsform werfen. Notwendig ist, dass die ambulant betreute Wohngemeinschaft der zuständigen Heimaufsichtsbehörde anzeigt, wenn diese nicht mehr selbst-, sondern anbieterverantwortet ist.

3.2.2. Qualitätssicherung in selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§§ 23, 24 SächsWTG)

Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften unterliegen zwar bis auf wenige Ausnahmen nicht den Regelungen des SächsWTG, werden aber dennoch durch die Heimaufsicht überwacht.
Die Heimaufsicht führt grundsätzlich Zuordnungsprüfungen gemäß § 24 SächsWTG bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften durch, in welchen geprüft wird, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft oder Einrichtung handelt. Bei als selbstverantwortet festgestellten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nimmt die Heimaufsicht im Abstand von höchstens vier Jahren oder anlassbezogen eine erneute Zuordnungsprüfung vor. Ist innerhalb der letzten vier Jahre eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung erfolgt, kann der Zeitpunkt der erneuten Zuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden. Anlassbezogene Zuordnungsprüfungen können durchgeführt werden, wenn sich bei Wohnformen für ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige und Volljährige mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben.

Zudem können durch die Heimaufsicht in selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften anlassbezogene Prüfungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 5 SächsWTG durchgeführt werden. Ansprechpartner für derartige Prüfungen werden im Vorfeld durch das Selbstbestimmungsgremium ausgewählt.
Auslöser für anlassbezogene Prüfungen können unter anderem Beschwerden, gemeldete Auffälligkeiten oder sonstige Hinweise sowie die Bitte um Prüfung sein. Gegenstand der anlassbezogenen Prüfungen können nicht bauliche oder personelle Anforderungen sein, da nach § 1 Absatz 2 SächsWTVO die Regelungen der SächsWTVO ausschließlich für anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften, nicht aber für selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten.

Gegenstand der Prüfung können alle Merkmale des § 3 Absatz 2 und des § 18 SächsWTG (z. B. Pflege-, Assistenz- und Betreuungsleistungen entsprechend dem allgemein anerkannten Standard der fachlichen Erkenntnisse) sein, die die selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften als Merkmale ausmachen. Anordnungen nach §§ 26 ff. SächsWTG oder eine Untersagung nach § 29 SächsWTG wären im Ergebnis der Prüfung allerdings nicht möglich. Im Ergebnis der Prüfung kann aber eine Beratung des Selbstbestimmungsgremiums durch die Heimaufsicht nach § 25 Absatz 2 SächsWTG erfolgen.

Inwiefern möglicherweise aus entsprechenden Maßnahmen resultierende Ansprüche gegenüber eingesetzten Dienstleistern geltend gemacht werden können, obliegt dem Selbstbestimmungsgremium. Dienstleister sind somit kein Adressat heimrechtlicher Maßnahmen. Das Hinzuziehen eines Verbandes im Rahmen der Prüfungen ist insoweit weder erforderlich noch rechtlich möglich.

3.3. Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

3.3.1. Verteilung der Wohneinheiten (§ 3 SächsWTG)

In einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft können drei bis zwölf Bewohnerinnen und Bewohner leben. In einer anbieterverantworteten Intensivpflege-Wohngemeinschaft können zwei bis zwölf Bewohnerinnen und Bewohner leben.

Der Leistungsanbieter darf hierbei in unmittelbarer räumlicher Nähe entsprechend § 3 Absatz 3 SächsWTG Wohnraum für höchstens 24 Bewohnerinnen und Bewohner bereitstellen. Die Verteilung der 24 Plätze kann hierbei unter der Maßgabe der Einhaltung von mindestens drei und maximal zwölf Bewohnerinnen und Bewohner beliebig erfolgen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass dasselbe Gebäude und mehrere Gebäude (und deren Nebengebäude/Nebenanlagen), die sich auf demselben Grundstück befinden, als auch räumlich überschaubare und zusammenhängende Gelände als in unmittelbarer räumlicher Nähe betrachtet werden können. Voraussetzung ist, dass die Wohngemeinschaften, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, sowohl den Bedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner gerecht werden als auch wirtschaftlich tragfähig für den Leistungsanbieter sind. Daher trägt die Begrenzung auf höchstens 24 Bewohnerinnen und Bewohner, im Gegensatz zu einer starren Vorgabe von höchstens zwei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in einem Gebäude, zu einer Flexibilisierung bei Beibehaltung der Obergrenzen der Platzzahl bei.
Wird diese Anzahl von mehr als 24 Bewohnerinnen und Bewohner in unmittelbarer Nähe oder mehr als zwölf Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb einer Wohngemeinschaft überschritten, handelt es sich um eine Einrichtung nach § 2 Absatz 1 SächsWTG.

Folglich wird das gesamte Gebilde der räumlich in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnformen sodann als Gesamteinrichtung betrachtet. Eine teilweise Betrachtung einzelner, eventuell nachträglich hinzugetretener Wohngemeinschaften als ambulante Teileinheit ist nicht vorgesehen. Dies würde dem Zweck der Regelung zuwiderlaufen.
Die zu Grunde zu legenden Bauanforderungen richten sich nach der geltenden Rechtslage zum angezeigten Datum der Inbetriebnahme. Diese können sich wiederum pro Wohngemeinschaft unterscheiden.

Weiterhin gilt, dass jede Wohngemeinschaft als eine abgeschlossene Einheit und mithin als eine abgeschlossene Haushaltsgemeinschaft zu sehen ist und auch als solche erkennbar und tatsächlich vorhanden sein muss. Versorgte Personen müssen in der Lage sein, ihre Wohnräume, Gemeinschaftsflächen und Sanitärräume jederzeit barrierefrei und möglichst selbstständig und selbstbestimmt nutzen zu können. Hierfür ist es auch erforderlich, dass diese Nutzung innerhalb der Räume der Wohngemeinschaft möglich ist, ohne dafür den öffentlichen Raum des Hauses betreten zu müssen. Dies schließt ebenfalls aus, dass öffentliche Verkehrswege, wie zum Beispiel das Treppenhaus durch die Wohngemeinschaft führen.

3.3.2. Barrierearme Vertikalverbindungen (§ 4 Absatz 4 SächsWTVO)

Aufzüge müssen gemäß § 4 Absatz 4 SächsWTVO in Gebäuden vorhanden sein, in denen bei regelmäßiger Benutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ein oder mehrere Stockwerke zu überwinden sind oder in denen Bewohnerinnen und Bewohner, welche in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, in nicht stufenlos zugänglichen Stockwerken wohnen. In ihrer Mobilität eingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner sind beispielsweise solche, die konkret vorhandene Stufen nicht ohne fremde Hilfe sicher überwinden können, z.B. aufgrund des Vorliegens einer Fußhebeschwäche oder bei Vorliegen einer Multimorbidität. Auch Bewohnerinnen und Bewohner, die noch keine Mobilitätshilfe nutzen, sind davon umfasst.

Bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften kann von der Anforderung eines Aufzuges abgewichen werden, wenn stattdessen in anderer Form eine barrierearme Vertikalverbindung vorgehalten wird. Dies muss der Leistungsanbieter konzeptionell darstellen.
Geeignete barrierearme Vertikalverbindungen sind zum Beispiel Treppenlifte, Plattformlifte oder Rampensysteme, sofern diese sich zum Transfer der Bewohnerinnen und Bewohner eignen und die Bewohnerklientel eine selbstständige Nutzung zulässt. Dies ist an Hand der vorhandenen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner zu bemessen. Diese Anforderungen sind dynamisch zu sehen und können sich bei Veränderung der Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner auch anpassen. Mobilitätseingeschränkte Personen dürfen nicht aufgenommen werden, wenn eine Nutzung der Vertikalverbindung von diesen nicht möglich ist.

3.3.3. Anforderungen an die Barrierefreiheit (§ 13 Absatz 1 SächsWTVO)

Bewohnerinnen und Bewohnern von anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften muss immer die größtmögliche eigenständige Nutzung des Wohnraums ermöglicht werden. Mit § 13 Absatz 1 SächsWTVO wird festgelegt, dass mindestens ein Sanitärraum pro Wohneinheit barrierefrei nutzbar und mit einer Badewanne oder einer Dusche, einer Toilette und einem Waschtisch ausgestattet sein muss. Dies ermöglicht den Bewohnerinnen und Bewohnern selbstständig oder mit Hilfe einer Unterstützungsperson oder individuellen Mobilitätshilfsmitteln die Nutzung der sanitären Anlagen und stärkt so die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner. Konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit, wie sie in § 7 SächsWTVO an Einrichtungen gestellt werden, gelten jedoch nicht. Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften ist ergänzend § 15 SächsWTVO zu berücksichtigen. Allerdings gilt für alle anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften § 3 SächsWTVO Diese Regelung verlangt bei der baulichen und räumlichen Gestaltung der Gebäude und Räume die Berücksichtigung der pflegerisch, behinderungsbedingten und altersbedingten Bedürfnisse der Bewohnenden insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeit der Orientierung, Selbstständigkeit und Privatsphäre.

3.3.4. Nachtbetreuung für pflegebedürftige Menschen in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 21 Absatz 1 SächsWTG, §§ 30, 48, 49 SächsWTVO)

Für anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Volljährige gibt § 21 Absatz 1 Nummer 3 SächsWTG vor, dass die ständige Anwesenheit einer zur Erbringung allgemeiner Unterstützungsleistungen geeigneten Person sicherzustellen ist.

Allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des § 21 Absatz 1 Nummer 3 SächsWTG stellen auf einen angemessenen Personaleinsatz in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Volljährige ab. Damit sind Unterstützungsleistungen gemeint, welche zur Aufrechterhaltung und Förderung des Gemeinschaftslebens sowie zur Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen im betreffenden Wohnangebot erforderlich sind. Auch Leistungen, welche zur individuell anfallenden, pflegebedingten Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sind, sind davon umfasst. Diese sind nicht auf bestimmte Tages- und Nachtzeiten begrenzt zu erbringen, sondern vielmehr bedarfsabhängig. Dazu müssen diese kontinuierlich und niedrigschwellig zur Verfügung stehen.

Die ständige Anwesenheit ist dabei nicht zwingend durch eine Fachkraft sicherzustellen, es sei denn, der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner würde dies erfordern. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 SächsWTG muss der Leistungsanbieter durch organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, dass eine entsprechende Fachkraft im Bedarfsfall in angemessener Zeit erreichbar ist, hierfür ist gemäß § 30 Absatz 2 SächsWTVO die Rufbereitschaft einer Fachkraft sicherzustellen.

Die ständige, auch nächtliche Anwesenheit einer Person zur Erbringung allgemeiner Unterstützungsleistungen erfordert jedoch per se keinen permanent aktiven Dienst, sondern kann unter bestimmten Umständen auch durch einen Schlafbereitschaftsdienst erbracht werden. Die Ausgestaltung der Dienstform richtet sich nach dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Leistungsanbieter hat hierbei gemäß § 30 SächsWTVO sicherzustellen, dass die Betreuung, Assistenz oder Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet wird. Sicherzustellen ist dabei, dass auch nachts jederzeit Interventions- und Unterstützungsbedarfe möglich sind. Dies setzt voraus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Lage sind in der Nacht selbstständig erforderliche Unterstützung anzufordern. Weiterhin schließen regelmäßig auftretende nächtliche Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner eine Schlafbereitschaft aus.
Die Erbringung des Nachtdienstes in Form von Schlafbereitschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur dauerhaften Anwesenheit des Personals in der Wohngemeinschaft. Eine Abweichung davon ist nur entsprechend der Rahmenbedingungen aus § 49 SächsWTVO möglich.

Von einer ständigen nächtlichen Anwesenheit einer geeigneten Person zur Erbringung allgemeiner Unterstützungsleistungen in der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann unter Vorlage eines geeigneten Nachtbetreuungskonzeptes und somit unter Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 49 SächsWTVO abgesehen werden.
Der Leistungsanbieter kann im Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr für bis zu 24 Bewohnerinnen und Bewohner in mehreren Wohngemeinschaften eine gemeinsame Nachwache einsetzen. Hierfür sind jedoch die Anforderungen nach § 49 Absatz 2 SächsWTVO zu erfüllen, nach welchen sich unter anderem die Wohngemeinschaften im gleichen Gebäude in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden müssen. Dies dient einer schnellen Erreichbarkeit durch das Personal. Sicherzustellen ist, dass auch nachts jederzeit Interventions- und Unterstützungsbedarfe abgedeckt werden können.

3.3.5. Nachtbetreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§§ 19, 21 SächsWTG, § 30 SächsWTVO)

Grundsätzlich muss in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen jederzeit ausreichend fachlich geeignetes Personal zur Verfügung stehen, um die zu leistenden Tätigkeiten zu erbringen. Fachkräfte müssen dabei so eingesetzt werden, dass durch sie eine Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend sichergestellt ist.

Eine nächtliche Dauerbetreuung ist nicht per se vorgegeben. Das Erfordernis dafür kann sich aber aus dem individuellen Bedarf eines oder mehrerer Bewohnerinnen oder Bewohner ergeben. Da das Leistungsrecht der EGH nicht mehr in ambulante und stationäre Leistungen unterscheidet, können Betreuungs- und Assistenzleistungen auch während der Nacht in ambulant betreuten Wohngemeinschaften erbracht werden.

Erfordert der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese in angemessener Zeit erreichbar ist (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 SächsWTG). Dies ist nicht alleine dadurch gegeben, dass lediglich ein Anrufbeantworter erreichbar ist oder E-Mails zugesandt werden können.

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen ist bei Bedarf eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen (§ 19 Absatz 4 Nummer 2 SächsWTG). Während der Rufbereitschaft muss die oder der Beschäftigte erreichbar sein und sich für einen eventuellen Arbeitseinsatz bereithalten. Dabei kann sich die oder der Beschäftigte an einem selbst gewählten Ort aufhalten. Die Rufbereitschaft ist auch gegeben, wenn der oder die Beschäftigte im Rahmen der Tourenplanung eines ambulanten Pflegedienstes an anderen Einsatzorten tätig ist und ein kurzfristiger Arbeitseinsatz durch Umplanung der Tour möglich ist. Rufbereitschaft bedeutet damit, dass die oder der Beschäftigte bei Bedarf in angemessener Zeit vor Ort tätig werden kann.